

Einkaufsbedingungen der Thiele GmbH & Co. KG

§ 1 Aufträge

- (1) Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der THIELE GmbH & Co. KG. Für zukünftige Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann als einbezogen, wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.
- (2) Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen Inhalt einer ausdrücklichen schriftlichen Individualvereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten geworden sind.
- (3) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie gelten nur dann als vereinbart, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Zahlung des Kaufpreises gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Bedingungen des Lieferanten nicht als konkludente Zustimmung.
- (4) Maßgeblich für den Inhalt und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche und unterschriebene Bestellung unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen.
- (5) Alle Nebenabreden, Ergänzungen etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Die Maßgeblichkeit der schriftlichen Bestellung gilt auch für andere Erklärungen, Zusagen etc. durch unser Personal.

§ 2 Lieferbedingungen und -fristen

- (1) Der Lieferant ist nicht zu Teillieferungen berechtigt.
- (2) Die in den schriftlichen Bestellungen genannten Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware an dem von uns bestimmten Ort.
- (3) Kommt der Lieferant in Verzug, so steht uns eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) der von dem Verzug betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung zu. Der Nachweis eines wesentlich niedrigeren oder eines höheren Schadens bleibt den Parteien unbenommen. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung läßt etwaige Ersatzansprüche bezüglich eines Verzögerungsschadens unberührt.
- (4) Leistet der Lieferant innerhalb der ihm von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und bei schuldhafter Pflichtverletzung durch den Lieferanten den Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Schadensersatz umfasst die Mehrkosten einer Materialbeschaffung durch uns oder Dritte sowie entgangene Vermögensvorteile.
- (5) Bei einem Fixgeschäft i. S. d. § 376 HGB bedarf es zur Ausübung und zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches keiner Nachfristsetzung.
- (6) Beruft sich der Lieferant auf „leistungsbefreiende Umstände“, insbesondere auf Ereignisse höherer Gewalt, so ist er verpflichtet, uns diese und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verstößt er gegen seine Mitteilungspflicht, verliert er das Recht, sich auf diese zu berufen.

§ 3 Höhere Gewalt

- (1) Alle Umstände höherer Gewalt, der Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse und/oder unabwehrbare und/oder außergewöhnliche Ereignisse, sowie Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfe jedweder Art, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns von der geschuldeten Annahmeverpflichtung.
- (2) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wie in Abs. (1) beschriebenes Ereignis länger als einen Monat dauert, der Lieferant kann daraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten.
- (3) In allen Fällen verlängern sich die vertraglichen Pflichten entsprechend.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise frei unseren Werken und verstehen sich einschließlich Verpackung. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaigen Vertragsklauseln, die eine einseitige Preiserhöhung der in der Bestellung bezifferten Preise durch den Lieferanten ermöglichen sollen, wird ausdrücklich widersprochen. Erhöhen sich die Rohstoff oder Fertigungskosten des Lieferanten, so trägt dieser die Preisgefahr. Er ist weder berechtigt, die Preise zu erhöhen und die Lieferung der Ware von der Zustimmung des Bestellers zu den erhöhten Preisen abhängig zu machen, noch vom Vertrag zurückzutreten. Etwas anderes gilt nur für die gesetzlichen Rechtsfolgen bei Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 313 BGB.
- (3) Jeder Warenlieferung – auch ausdrücklich vom Besteller genehmigten Teillieferungen – ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem sich die genaue Bestell-Nr., Artikelbezeichnung, Art, Beschaffenheit und die jeweilige Warenmenge ergibt.
- (4) Rechnungen sind vom Lieferanten in einfacher Ausfertigung am Tage des Warenversandes zu übersenden. Rechnungen, die dieses nicht berücksichtigen werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche auf Zahlungsverzug begründet werden können.
- (5) Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (6) Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl inklusive Scheck-, Wechsel und Akzeptleistungen.
- (7) Wir behalten uns vor, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis oder einen Teil davon zurückzubehalten oder aufzurechnen.

§ 5 Konzernverrechnungsklausel

- (1) Über die Regelung in § 4 Abs. (7) hinaus sind wir berechtigt, mit allen eigenen Forderungen so wie den Forderungen verbundener Unternehmen, gegen Forderungen des Lieferanten und gegen Forderungen mit dem Lieferanten verbundener Unternehmen aufzurechnen.
- (2) Zudem ist im Falle des Zahlungsverzugs oder der Vermögensverschlechterung auch eine Verrechnung von Forderungen mit unterschiedlichen Fälligkeitzeitpunkten zulässig. Eine Aufrechnung oder Verrechnung ist in den vorgenannten Fällen auch dann zulässig, wenn ursprünglich Wechselzahlung oder eine andere Leistung erfüllungshalber vereinbart wurde.

§ 6 Abtretung und Übertragung

- (1) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus dieser Geschäftsverbindung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist dem Lieferanten auch die Übertragung von anderen Vertragspflichten und –rechten untersagt.

§ 7 Versand / Verpackung

- (1) Unsere Versandanweisungen und allgemeine Versandvorschriften sind in jedem Fall genau zu beachten, für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant.
- (2) Wir sind Verzichtskunde. Im Hinblick auf die ADSP erklären wir uns zum Verbot bzw. Verzichtskunden. Wir untersagen damit ausdrücklich eine Schadenversicherung zu unseren Gunsten einzudecken. Im Einzelfall können wir eine allg. Versicherungsbestätigung zur Vorlage in D/E zur Verfügung stellen.
- (3) Bei Berechnungen von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat bei Rücksendung volle Gutschrift zu erfolgen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

§ 8 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und / oder Verlustes geht mit der Übergabe der vom Lieferanten oder Transportunternehmer abgeladenen Ware an unserem Firmensitz bzw. an dem von uns bestimmten Empfangsort auf uns über.
- (2) Die Übergabe der abgeladenen Ware ist auch in den Fällen maßgeblich, in denen unser Personal beim Entladen behilflich ist.

- (3) Absätze (1) und (2) gelten entsprechend bei Lieferung frei unserer vollmächtigen Vertreter oder Vertragshändler.

§ 9 Warenabnahme

- (1) Warenabnahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.
- (2) Als vertragsgemäß werden von uns nur solche Warenlieferungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unseren für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen.
- (3) Werden von uns zuvor Ausfall oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienlieferung erst nach unserer schriftlichen Genehmigung des Musters beginnen.
- (4) Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die von uns beabsichtigte Ausführung bestehen, sowie offensichtliche Fehler in Zeichnungen oder Mustern sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung unsererseits erfolgen.

§ 10 Rügepflichten / Beanstandungen

- (1) Wir genügen unserer kaufmännischen Untersuchungspflicht durch branchenübliche Wareneingangskontrollen der bei uns abgeladenen Ware im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsganges im Hinblick auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge. In Abhängigkeit von der Länge und der Intensität der Geschäftsbeziehung und der bisherigen Qualitätsergebnisse, wird eine dem jeweiligen Produkt angepasste weitergehende Wareneingangsprüfung durchgeführt.
- (2) Ergeben sich bei der Wareneingangsprüfung Mängel, sind wir berechtigt, Gewährleistungsansprüche betreffend die gesamte Lieferung geltend zu machen.
- (3) Gegebenenfalls erfolgen die Prüfungen nach AQL.
- (4) Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn wir innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels die schriftliche Mängelrüge an den Lieferanten absenden; soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, gilt die Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Ware.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten gleichermaßen für Zuviel und Zuweniglieferungen sowie für Lieferungen anderer genehmigungsfähiger Waren im Sinne des § 377 HGB.
- (6) Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über oder Unterlieferung sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Vereinbarungen zulässig.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (2) Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferant nach unserer Wahl zur Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) berechtigt. Die Nachlieferung der gesamten Lieferung kann auch gefordert werden, wenn nur ein Teil der Lieferung mit Mängeln behaftet ist. Die im Rahmen der Nachlieferung entstehenden Aufwendungen trägt der Lieferant.
- (3) Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
- (4) Kann der Lieferant diese nicht durchführen, kommt er der Aufforderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schlägt die Nachlieferung fehl oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und, wenn der Lieferant den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz zu verlangen. Dieser beinhaltet auch die Kosten einer eventuellen Ersatzbeschaffung bzw. die Kosten einer Nachbesserung durch einen Dritten.
- (5) Der Schadensersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden.
- (6) Ist ein Mangel nicht durch angemessene Materialprüfungen im Voraus erkennbar und läßt sich daher die Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache erst während der Produktion feststellen, so haftet der Lieferant, soweit er die Mangelhaftigkeit der Sache zu vertreten hat, neben seiner Pflicht zur Nachlieferung für alle Schäden, die durch die Einstellung und Verzögerung der Produktion entstehen sowie für die bereits erbrachten vertraglichen Aufwendungen (z.B. Lohnkosten).
- (7) Der Schadensersatz erfasst auch die Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Sache durch Einbau oder Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat. Der Schadensersatz umfasst im Einzelfall daher auch den Schaden und Aufwendungsersatz, zu dessen Leistung wir im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflichten und der Rückgriffshaftung (§§ 438, 479 BGB) verpflichtet sind.
- (8) Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt, die von ihm gelieferte Ware bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren, es sei denn, die gesetzliche Gewährleistungsfrist würde zu einer längeren Gewährleistungsfrist führen. In diesem Fall sollen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen einschließlich der Regelungen bezüglich der Rückgriffshaftung (§§ 438, 479 BGB) und der gesetzlichen Ablaufhemmung gem. § 479 Abs. (2) BGB gelten.
- (9) Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist insoweit neu zu laufen, als dieselbe Mangelursache betroffen ist.

§ 12 Produkthaftung

- (1) Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns und, soweit erforderlich unsere Kunden von der daraus resultierenden Produkthaftung auf erste Anforderung hin insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Weisung hin alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen, dazu gehören im Einzelfall auch Warn- und Rückrufaktionen. Die Kosten, die uns durch Rückrufaktionen entstehen, hat uns der Lieferant zu ersetzen.
- (3) Der Lieferant muss sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung ausreichend versichern. Auf Verlangen ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

§ 13 Qualitätsprüfung

Der Lieferant muss geeignete Qualitätsprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Produkte die vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllen. Die durchgeführten Prüfungen sind kontinuierlich zu dokumentieren. Wir behalten uns das Recht vor, Einsicht in die Prüfokumentation zu nehmen.

§ 14 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der von ihm gelieferten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzen, Lizenzrechte etc.) nicht verletzt.
- (2) Bei etwaiger Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen frei.
- (3) Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Lieferant in voller Höhe des drohenden Schadens Sicherheitsleistung zu erbringen.
- (4) Zudem trägt der Lieferant alle im Zusammenhang mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen.
- (5) Darüber hinaus berechtigt uns diese Verletzung, vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten.

§ 15 Muster, Zeichnungen etc.

- (1) Alle Muster, Zeichnungen, Modelle sowie vertragliche Unterlagen, Spezifikationen, Materialvorschriften, Bauvorschriften, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns spätes-



tenz mit der letzten Lieferung aus dem entsprechenden Auftrag im übrigen auf Verlangen herauszugeben.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Modelle, Muster, Anleitungen oder sonstigen Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von uns zur Verfügung gestellt werden, geheimzuhalten. Dem Lieferant ist es ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt, die vorbezeichneten Unterlagen etc. zu vervielfältigen, Dritten Einsicht zu gewähren oder sie in anderer Art und Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Es ist dem Lieferanten ferner untersagt, die nach den Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers hergestellten Werkzeuge oder Vorrichtungen sowie die damit hergestellten Waren – unabhängig von ihrer Fertigungszustand – ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu liefern oder für sie herzustellen. Dieses gilt entsprechend für alle Gegenstände, die nach Angaben, Ideen, Plänen oder unter unserer sonstigen Mitwirkung (Versuche, Erprobungen etc.) entwickelt wurden. An allen vorbezeichneten Gegenständen steht uns das geistige Eigentum und – soweit gesetzlich zulässig – das Urheberrecht zu. Bei Verstößen gegen diese vertraglichen Verpflichtungen ist uns der Lieferant zum Ersatz aller sich daraus ergebenden Schäden verpflichtet.

§ 16 Exportkontrolle

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber zur unaufgeforderten Mitteilung unter Nennung der konkreten AL- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV oder der CCL aufgeführt sind.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm nach Vertragsschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss Umstände feststellen, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, werden wir den Lieferanten hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.
- (4) In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, ist ein Annahmeverzug durch uns für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um uns die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
- (5) Wenn tatsächliche Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Stornierung derjenigen Teillieferungen verlangen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, uns von jedem Schaden freizustellen, der auf der fehlerhaften oder nichterfolgten Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Paragraphen und seinen Unterziffern entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnung oder Bußgelder.

§ 17 Beigestellte Materialien

- (1) Die von uns beigestellten Materialien bleiben in unserem Eigentum.
- (2) Sie sind gesondert zu lagern und vom Lieferanten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadenfälle zu versichern.
- (3) Die von uns beigestellten Materialien dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 18 Arbeiten in unserem Werk

Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages unsere Werksbereiche betreten, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen.

§ 19 Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.

§ 20 Datenschutz

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. Bundesdatenschutzgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.
- (2) Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und unserer Weisungen nach § 11 BDSG.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Lieferanten nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder an uns ausgehändigt oder – nach Rücksprache mit uns vom Lieferanten datenschutzgerecht vernichtet.

§ 21 Sonstiges

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (2) Erfüllungsort auch für unsere Zahlungsverpflichtungen ist Iserlohn bzw. unser Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der für unseren Firmensitz maßgebliche örtliche Gerichtsstand beim Amtsgericht Iserlohn bzw. Landgericht Hagen.
- (4) Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Lieferanten im Sinne des BDSG zu verarbeiten, die wir im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Lieferanten selbst oder von Dritten erhalten.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.